

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 20.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 5:
Willensmängel und Anfechtung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Nachtrag zum Thema „Abgabe und Zugang der Willenserklärung“
 - § 151 BGB und die Zusendung unbestellter Waren
- Willensmängel und Anfechtung
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB

Lieferung unbestellter Waren

- Bsp.: K erhält von V unbestellt 100 Weihnachtskarten mit der Mitteilung: „Wenn Ihnen die anliegenden Karten gefallen, zahlen Sie € 1,- pro Stück. Andernfalls senden Sie die Ware einfach an uns zurück“. K benutzt die Karten für seine Weihnachtspost.
 - V verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
 - K hat den Annahmewillen betätigt.
 - Aber: Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB ist nach § 241a BGB ausgeschlossen.
 - Ebenso Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der Beschriftung der Karten.

Einführung in das Zivilrecht I (25)

Fall

Hühnergroßfarmer V hat vor seinem Laden ein Schild mit dem folgenden Text aufgestellt: „Frische Eier: Nur € 0,15 / Stück, Lieferung frei Haus im gesamten Kreisgebiet“.

K, der das Schild im Vorbeifahren gesehen hat, ruft bei V an und erklärt, er wolle „fünf Gros Eier“ zur Lieferung frei Haus bestellen. V ist sehr erfreut und sagt Lieferung am nächsten Morgen zu. Im Hinblick auf die Großbestellung des K lehnt V eine weitere Bestellung der X, die 60 frische Eier benötigt, ab.

Als die Lieferung des V eintrifft, ist K entsetzt: Er erklärt V, dass er nicht fünf Gros, sondern fünf Schock Eier benötige. Wenn er am Telefon von fünf Gros gesprochen habe, müsse er sich versprochen haben. Er könne daher nur 360 Eier abnehmen.

V nimmt daher weitere 360 Eier mit zurück. Für diese findet er keinen Abnehmer, so dass sie verderben.

Lösung (I)

Anspruch V→K aus § 433 Abs. 2 BGB

- (auf Bezahlung von 720 Eiern → € 108,-)
 - Voraussetzung: Kaufvertrag
 - Angebot des V? -, nur *invitatio ad offerendum*
 - Angebot des K? +
 - Annahme durch V? +
- Vertrag zustande gekommen.

Lösung (II)

- Kaufvertrag nach § 142 Abs. 1 BGB nichtig?
 - Anfechtungsgrund? § 119 Abs. 1 2. Alt. (Erklärungsirrtum).
 - Anfechtungserklärung? + (Der Anfechtende muss nicht das Wort „Anfechtung“ gebrauchen).
 - Frist (§ 121 BGB)? +
 - Kaufvertrag nichtig.
 - Kein Anspruch auf Bezahlung der vollen 720 Eier.
 - Aber: Kaufvertrag über 360 Eier existiert! ← K muss sich an seinem wirklichen Willen festhalten lassen.

Lösung (III)

Anspruch $K \rightarrow V$ auf € 9,- aus § 122
Abs. 1 BGB

- Anfechtung nach § 119 BGB? +
- Erklärung ggü. V? +

→ Rechtsfolge: Anspruch auf Ersatz des
Vertrauensschadens = € 9,-.

- Hätte V nicht auf die Bestellung des K
vertraut, dann hätte er € 9,- durch den
Verkauf an X verdient.

Exkurs: Negatives und positives Interesse

- Negatives Interesse = Vertrauensschaden
- Was hätte der Geschädigte, wenn er nie von der angefochtenen / betrügerischen ... Erklärung des anderen gehört hätte?
→ € 9,-
- Positives Interesse = Erfüllungsinteresse
- Was steht dem Geschädigten zu, wenn die Erklärung des anderen wirksam ist?
→ € 54,-

Fall

Feinkosthändlerin K bestellt beim Großhändler V 100 Gläser schwedische Lingonsylt. Sie zahlt dafür € 200,- im Voraus. Nach der Vorstellung der K handelt es sich bei Lingonsylt um Erdbeermarmelade. Die Gläser sollen am 1. Dezember geliefert werden.

Am 15. November erfährt K in ihrem Schwedischkurs an der Volkshochschule, dass Lingonsylt auf Schwedisch Preiselbeermarmelade bedeutet. Obgleich K klar wird, dass sie sich geirrt hat, unternimmt sie zunächst nichts.

Am 29. November erklärt K dem V, sie könne die bestellte Ware nicht gebrauchen, weil sie sich geirrt habe und in Wahrheit Erdbeermarmelade benötige. Daher fordert sie die Rückzahlung ihrer € 200,-.

Lösung (I)

Anspruch K→V aus § 812 Abs. 1 S. 1

1. Alt. BGB

- Etwas erlangt? + (€ 200,-)
- Durch Leistung der K? +
- Ohne Rechtsgrund?
 - Rechtsgrund: Kaufvertrag K-V
 - Durch Anfechtung nach § 142 BGB entfallen?

Lösung (II)

- Anfechtung des Kaufvertrages
 - Anfechtungsgrund? +, § 119 Abs. 1 1. Alt. (Inhaltsirrtum)
 - Anfechtungserklärung? +
 - Frist (§ 121 BGB)? Nein! K hat nicht unverzüglich gehandelt.
- Kaufvertrag besteht, kein Bereicherungsanspruch!

Inhalts- und Erklärungsirrtum



Fehler! (Inhaltsirrtum)



Fehler! (Erklärungsirrtum)

Wichtig: In beiden Fällen von § 119 Abs. 1 BGB geht es um ein Auseinanderfallen von Wille und Erklärung!

Die Anfechtungserklärung

- Es genügt jede Erklärung, die
 - erkennen lässt, dass das Geschäft nicht gelten soll
 - dass das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten soll
- Ob der Anfechtungsgrund genannt werden muss, ist streitig!
- Wichtig: Frist des § 121 BGB.

**Frohe Weihnachten und alles Gute
für 2008!**

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 10.1.2008

Rechtsgeschäftslehre 5:
Willensmängel und Anfechtung (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>